

# **Verordnung der Stadt Vilshofen an der Donau über das Taubenfütterungsverbot (TaubenfütterungsverbotsVO)**

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## **§ 1 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Vilshofen an der Donau verwilderte Haustauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeit**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

## **§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre.

Vilshofen an der Donau, 29.09.2020  
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams  
1. Bürgermeister